

Satzung der Gemeinde Auerbach zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 04.12.2025

- 2. Änderung -

Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Auerbach folgende Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze) wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die Änderungssatzung vom 19.05.2021 aufgehoben.

Gemeinde Auerbach
Auerbach, 10.12.2025



Gerhard Weber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.12.2025 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde (<https://www.gemeinde-auerbach.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 11.12.2025 online gestellt und am 13.01.2026 wieder entfernt.

Gemeinde Auerbach

Auerbach, 13.01.2026



Gerhard Weber
1. Bürgermeister



Anlage zu §1 der Satzung der Gemeinde Auerbach zur
 Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
 gemeindlicher Feuerwehren vom 04.12.2025 (2. Änderung)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke betragen unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer, der jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %:

	Nutzungsdauer	Streckenkosten
Freiwillige Feuerwehr Auerbach		
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	2,16 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	30 Jahren	5,47 Euro
Freiwillige Feuerwehr Engolling		
einen Mannschaftstransportwagen MTW	20 Jahren	1,81 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	30 Jahren	5,79 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens unter Berücksichtigung der jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%, je eine Stunde:

	Nutzungsdauer	Jährliche Ausrückestunden	Ausrückestundenkosten
Freiwillige Feuerwehr Auerbach			
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	36 Stunden	54,14 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	30 Jahren	36 Stunden	227,61 Euro
Freiwillige Feuerwehr Engolling			
einen Mannschaftstransportwagen MTW	20 Jahren	21 Stunden	65,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	30 Jahren	21 Stunden	325,49 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz
Berechnet: 48,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) sonstige Bedienstete | 15,10 € |
| b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 15,10 € |

Gemäß Bek. V. 13.12.2024 (BayMBI 2025 Nr.9) ab 1.1.2025
Bei Änderung der gesetzlichen Grundlage werden die aktuellen Stundensätze angewandt.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.